

Gemeinde Rattenberg



Richtlinien für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen

(Stand Februar 2024)

Vorwort

Die Gemeinde Rattenberg hat eine Gesamtfläche von 30,3 km², dies entspricht 3.030 ha. Laut Energieatlas Bayern betrug der Gesamtstromverbrauch im Jahr 2021 5.139 MWh. Der Anteil an durch PV erzeugten Strom betrug 61,3 %. Die bis dato ausschließlich auf Dächern installierten PV-Anlagen haben eine Gesamtleistung von ca. 3,8 MWp.

Insgesamt werden im Gemeindegebiet 3.660 MWh Strom durch erneuerbare Energie erzeugt. Diese setzen sich aus 3.153 MWh durch PV und 508 MWh durch Wasserkraft zusammen. Der Anteil an erneuerbarer Energie am Stromverbrauch betrug 2021 in Summe ca. 71 %.

Solarenergie spielt gerade in unserer Gegend für die klimaneutrale Energieversorgung eine Schlüsselrolle. Jede PV-Anlage spart CO₂-Emissionen und trägt zum Erreichen der Klimaziele bei.

Freiflächen-PV-Anlagen beeinflussen unsere ländlich geprägte Landschaft mit deren Landwirtschaft. Deshalb ist bei der Genehmigung von Freiflächen-PV-Anlagen ein besonderes Augenmerk auf die Einflussnahme des Landschaftsbildes und der evtl. Zerstörung landwirtschaftlich wertvoller Flächen zu legen.

Strategie

Schwerpunkt bei der Installation von PV-Anlagen soll die Nutzung von Dachflächen sein. Grundsätzlich zieht die Gemeinde Rattenberg Dachflächen-PV-Anlagen den Freiflächen-PV-Anlagen vor.

Freiflächen-PV-Anlagen sollen befürwortet werden, wenn sie die nachfolgenden Rahmenbedingungen erfüllen und der Eingriff in die Biodiversität der betroffenen Flächen nicht relevant negativ beeinflusst wird.

Festlegungen

Die Gemeinde Rattenberg umfasst 3.030 Hektar Fläche. Der Anteil an regenerativer Energie beträgt derzeit ca. 71 % des Gesamtenergiebedarfs.

Für Freiflächen-PV-Anlagen wird daher ein Gesamtausbau von bis zu 0,5 % der Gemeindefläche festgelegt. Das entspricht einer Fläche von 15,15 Hektar.

Es wird darauf gedrängt, dass die Gewerbesteuereinnahmen zu 100 % über die gesamte Laufzeit der Freiflächen-PV-Anlage in den Haushalt der Gemeinde Rattenberg fließen. Eine Abhängigkeit dieser Forderung zu der zu genehmigenden Bauleitplanung besteht jedoch nicht.

Zur Wohnbebauung muss ein Mindestabstand von 100 Meter eingehalten werden. Gemessen wird dabei von der PV-Fläche (Paneele) zur Gebäudeaußenwand der Wohnbebauung. Auf Antrag aller direkt beteiligten Anrainer kann das auch entsprechend geändert werden.

Mögliche aktuelle und zukünftige bauliche Entwicklungen sollen gegenüber einer Freiflächen-PV-Anlage bevorzugt werden (z. B. Ausweisung von Baugebieten und Gewerbegebieten).

Für die genehmigten Anlagen muss im Bebauungsplan ein natürlicher Sichtschutz mit einer Breite von mindestens 10 Metern errichtet werden. Als Sichtschutz muss ein bepflanzter Grünstreifen die Freiflächen-PV-Anlage vollständig umgeben. Der Grünstreifen soll die Einsicht auf ein Minimum reduzieren.

Die Lage des Transformators ist so zu legen, dass keine Lärmbelästigung für die Bewohner der Anrainergrundstücke entsteht.

Nach Ablauf der Nutzung als Freiflächen-PV-Anlage muss ein fachgerechter Rückbau innerhalb von zwei Jahren erfolgen. Die ordnungsgemäße Außer-Betriebssetzung muss garantiert werden.

Die Gemeinde Rattenberg drängt auf die gesetzlich mögliche, freiwillige kommunale Abgabe des Anlagenbetreibers gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG i. H. v. aktuell 0,2 ct/kWh über die gesamte Laufzeit der Anlage. Eine Abhängigkeit der zu genehmigenden Bauleitplanung (Aufstellung des Bebauungsplanes) von dieser Forderung besteht nicht.

Diese Richtlinie tritt am 09.02.2024 in Kraft.

Rattenberg, den 08.02.2024


Dieter Schröfl
1. Bürgermeister
Gemeinde Rattenberg